

DIE GEMEINDE RUDELZHAUSEN, LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 ABS.1, DER §§9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER ART.23 DER GEMEINDEOR DNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART.91 ABS.3 I.V. MIT ART.7 ABS.1 SATZ 1 DER BAYER. BAUORNUNG (BAYBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.1.1990 (BGBI.I S.127) DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG DES WOHNUNGSBAUS IM PLANUNGS UND BAURECHT SOWIE ZUR ÄNDERUNG MIETRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (WOHNUNGSBAUERLEICHTERUNGSGESETZ-WOBAUERLG) VOM 17.5.1990 (BGBI S.926), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVGI.S.161) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN

1.o. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- 2.o. Art der baulichen Nutzung:
- 2.1. Das mit "WA" gekennzeichnete Bauland ist nach §9 BauGB in Verbindung mit § 4 Baunutzungsverordnung als allgem. Wohngebiet festgesetzt.
- 2.2. Als untergeordnete Nebenanlagen i.S. des §14 BauNVO, sind nur bauliche Anlagen für Gartengeräte bis 12 qm zugelassen.
- 3.o. Maß der baulichen Nutzung
- 3.1. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend vorgeschrieben.
- 3.2. Gemäß §17, Abs. 1 Baunutzungsverordnung wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl GRZ von 0,23-0.36 und eine Geschoßflächenzahl GFZ von 0,2-0.48 festgesetzt.
- 3.3. Es sind EINZELHAUSER mit max. 2 WE pro WOHNGEB. zuläßig. Nach Gemeindesatzung sind pro WE 2 Stellplätze nachzuweisen.

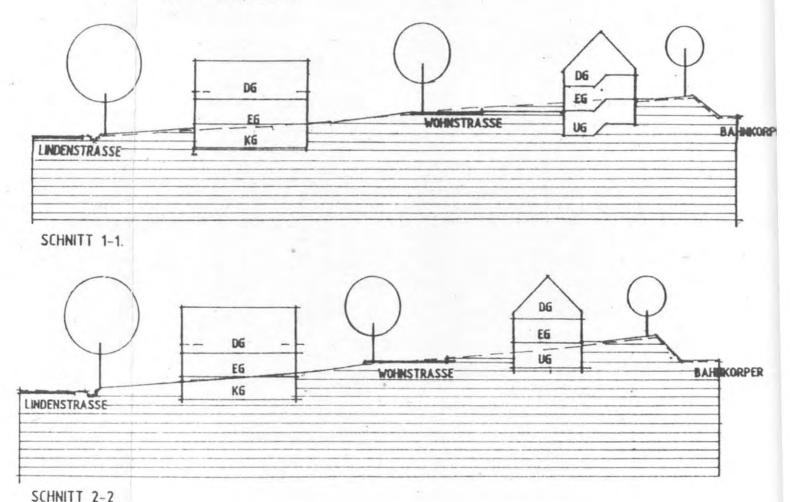
4.o. Bauweise, Baugrenzen

- 4.1. O 🛕 offene Bauweisenur mit Einzelhäusern zulässig.
- 4.2. Baugrenze
- 4.3. Baulinie, zwingend zu bebauen
- 5.o. Bauliche Gestaltung:
- 5.1. Die Höhe der Oberkante des EG-Fertigfußbodens darf max. o,32 m über dem mittleren, gewachsenen Gelände bezogen auf die Gebäudegrundfläche liegen.
- 5.1.2. Im Eingabeplan sind der bestehende und der geplante Geländeverlauf in Grundriß, Ansicht und Schnitt darzustellen.
- 5.2. Die Höhe der Oberkante des fertigen Gargenfußbodens im Einfahrtsbereichdarf darf nicht höher als o,20 m über dem gewachsenen Gelände liegen.
- 5.3. Im gesamten Baugebiet sind für Haupt- und Nebengebäude geneigte Dächer zulässig.
 Wohnhäuser: DN= 38-43°
 Garagen: DN= 20-24°
- 5.3.1. Nebenanlagen (Geräteschuppen) sind mit Sattel- und Piltdächer DN= 20-24° möglich.
- 5.3.2. Bei Anbauten an Wohnhäusern bzw. Garagen (Wintergarten, Windfang, Balkone, Erweiterungsanbauten) sind nur Pult-bzw Satteldachanbauten, DN von 20-24°, erlaubt.
- 5.3.3. Bei geeigneten, topographischen Gegebenheiten sind begrünte Flachdächer bei Garagen und Nebenanlagen erlaubt (Gebäude im Hangbereich).
- 5.3.4.

Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung, kann nicht verändert werden. Die Errichtung von Nebenfirsten bei Wohnhäusern ist zulässig, wobei die Firsthöhe ab Kniestockoberkante nur max. 2/3 der Firsthöhe des Hauptgebäudes erreichen darf.

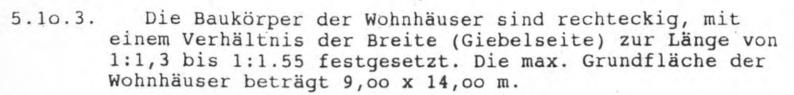
- 5.3.5. Es sind Dachaufbauten in einheitlicher Form erlaubt. Die Fläche der Vorderseite der Aufbauten (Gauben) gemessen ab OK Dachhaut darf 2.0 qm nicht überschreiten.
- 5.3.6. Bei Dachöffnungen (liegende Dachfenster) darf die Glasfläche max. 1.0 m² betragen.

- 5.4. Kniestockhöhe ,gemessen von der Rohdecke über EG bis zum OK Pfette ist bis max. o.50 m zulässig.
- 5.5. Gebäude mit E+D Wandhöhe max. 3,75 m im Mittel gemessen Gebäude mit U+E+D Wandhöhe max. 6,50 m im Mittel gemessen
- 5.6. Der Dachüberstand bei allen Gebäuden darf max. 75 cm am Ortgang (bei Balkonüberdachungen bis 120 cm) und max. 45 cm an der Traufe betragen. Schildwände sind erlaubt.
- 5.7. Nach topographischer Situation sind folgende Gebäudetypen möglich:

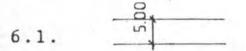


SCHNITTE M. 1/500

- 5.9. Einfriedungen
- 5.9.1. Holzlatten- bzw. Maschendrahtzäune sind zugelassen.
- 5.9.2. Die Höhe der Einfriedungen darf mit Ausnahme von Hecken 0.90-1.00 m nicht überschreiten.
- 5.10. Gebäudestruktur
- 5.10.1. Es sind kompakte Baukörper ohne Einsprünge (z.B. Terrassen, Loggien) vorgeschrieben. An Wohngebäude und Garage können Anbauten mit der Dachneigung von A. 5.3. vorgesehen werden.
- 5.10.2. Es sind rechteckige Erkeranbauten (erdgeschossig) erlaubt.



6.o. Öffentliche Verkehrsflächen:



Fahrbahnen, WS für Wohnstraße

6.2.

Geh- und Fußwege, befestigt

Straßenbegleitgrün als Schotterrasen bzw. Parkstreifen möglich.



Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe, gemessen von der Straßenkante in Fahrbahnmitte, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m Höhe.

7.o. Flächen für den Gemeinbedarf

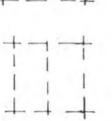
7.1.

7.2.

Kinderspielplatz private Grunflache

8.o Garagen

8.1. +-



Fläche für Einzelgarage max. 3,50 x 6,00 m.(Firstrichtung in Längsrichtung drehen).

Fläche für Doppelgarage max. 6.00 x 6.00 m. (Firstrichtung siehe Zeichnung).

8.2. Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen, sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

- 8.3. Bei beiderseitigem Ausbau der Grenze durch Garagengebäude müssen Dacheindeckung, Dachneigung, Traufhöhe und die Straßenfront einheitlich gestaltet werden.
- 8.4. Bei Errichtung der Garagen an der seitlichen Grundstücksgrenze (Grenzbebauung) ist eine Begrünung der auf der Grenze stehenden Wand durch den jeweiligen Nachbarn möglich.
- 9.0 Vermaßung

Maßzahl in Metern, z.B. 10.0 m

* 10.0 *

B. HINWEISE

1. Vorschlag für die Teilung der Grundfläche

- 2. Flurnummer, z.B. 441
- 3. Grenzpunkt mit Grenzstein
- 4.
 ① Parzellenbezeichnung
- 5. Falls bei der Verwirklichung des Bauvorhabens Bodendenkmäler zu Tage kommen, muß dies sofort dem Landesamt für Denkmalpflege angezeigt werden.
- Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- 7. Die Gebäude und baulichen Anlagen sind vor Schicht- und Hangwasser zu schützen.
- 8. Die Entwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.
- Die Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke nach den Richtlinien der IAW an die elektrische Energieversorgung angeschlossen.

Der Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten Florian Doll i.d.F. vom 18.03.1994 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Gemeinde Rudelzhausen Landkreis Freising Reg.- Bezirk Oberbayern Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB) 30.11.1992 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes (§ 2 Abs. 1 BauGB) 2. Zeitung a) 16.4.1993 b) Amtstafel 22.4.1993 Bürgerbeteiligung 3. Beteiligung Träger öffentlicher Belange 4. 21.5.1993 (§ 4 Abs. 1 BauGB) Billigungsausschuß 5. Bekanntmachnung der Auslegung 6. Zeitung .a) 21.5.1993 b) Amtstafel 31.5.-30.6.1993 Auslegungszeit 7. 18.10.1993 Abwägungsbeschluß 8. Gelegenheit zur Stellungnahme für Eigentümer und Träger 9. öffentlicher Belage nach §3, Abs.3, Satz 2 BauGB 14.12.1993 - 14.1.1994 0 7. März 1994 Satzungsbeschluß (§10 BauGB) 10. Anzeige des Bebauungsplanes (§ 11 BauGB) 11. Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens 12. Zeitung 1 8. Mai 1994 1 8. April 1994 b) Amtstafel Inkrafttreten des Bebauungsplanes 13. erhebt keine rechtlichen Bedenken Das Landratsamt FREISING 0 9, 06, 94 FREISING DEN ANDRATSAMT ERFICING Parzefall 23. März 1994 Dürgermeister PLANUNG nschlager MAINBURG DEN 30.11.1992 GEANDERT AM 18.10,1993 14.1.1994

7.3.1994

GRÜNORNUNGSPLAN

zum

BEBAUUNGSPLAN LINDENSTRAßE

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Reg. Oberbayern

Maßstab	Bebauungsplan		:	1000
	Baumbestandsplan	1	:	1000

Planungsunterlagen: amtliche Flurkarten

Datum: 30. November 1992

geä: 18. OKTOBER 1993.

geä: 14. JANUAR 1994

geä. 18.03.1994

Planfertiger:

Dipl.-Ing. Florian Doll

Freierbandschaftsarchitekt

Am Fischerberg 9

8051 Palzing Tel. 081678974

TDESOFFE

Gemeinde Rudelzhausen

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM

BEBAUUNGSPLAN Lindenstraße

Stand 19. November 1992

Präambel

Die Gemeinde Rudelzhausen erläßt aufgrund
§ 2 Abs.1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S.2253)
geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl. I. S.1093, 1137),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S.900),
Art 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GBBl. S.419),
(Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I. S.132), der Verordnung
über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des
Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlnzVO 90 (BGBl.I.
1992 S.58)

sowie des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht, sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.1990 (BGBl. I. S. 936) die folgende SATZUNG ür die 1. Fassung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichen und Text.

GRÜNORDNUNG - FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6, §9 Abs. 1 Nr. 15 und 20) Öffentliche Grünfläche, Umgriff 1.1 1.2 Private Grünfläche zu entwickelnde zweischürige Wiese 1.3 Private Grünfläche, Umgriff 1.4 Kinderspielplatz Anpflanzung, Detaillierung nach 1.5 Freiflächengestaltungsplan Baumpflanzung als Einzelbäume, Mindestgröße STU ist festgesetzt, Lage kann geringfügig verändert werden. Strauchpflanzung als geschlossene Pflanzung, Pflanzabstand 1,2 x 1,2 m (Pflanzliste 1.4) 1.6 Baum zu erhalten Strauch zu erhalten GRÜNORDNUNG -FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 1.0 Gehölzliste für Neuanpflanzung

1.1 Großbäume

Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, StU mind. 18/20 cm

Acer pseudoplatanus Ouercus robur Tilia cordata

Bergahorn Stieleiche Winterlinde

1.2 Kleinbäume

Hochstämme, 3 x verpflanzt, STU. mind. 14/16

Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Malus silvestris
Sorbus aucuparia
Prunus avium

Feldahorn Sandbirke Hainbuche Holzapfel Eberesche Vogelkirsche

1.3 Schling- und Kletterpflanzen

Pflanzen mit Topfballen, mind. 2 Trieben 2 x v

an Gebäuden und Mauern:
Clematis montana Rubens
Clematis viticella
Hedera helix
Hydrangea petiolaris
Parthenocissus tric. Veitchii

Anemonen-Waldrebe Ital. Waldrebe Efeu Kletterhortensie Selbstklimm. Wein

an Maschendrahtzäunen: Clematis vitalba Clematis paniculata Parthenocissus quinquefolia Polyg onum aubertii

Gem. Waldrebe Oktober Waldrebe Wilder Baumwein Knöterich

1.4 Sträucher

Str, 2xv, 60-100

Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Rosa canina Viburnum lantana Roter Hartriegel Hasel Eingr. Weißdorn Liguster Hundsrose Wolliger Schneeball

1.5 Folgende Pflanzen dürfen nicht verwendet werden: alle gelb- und blaunadeligen Nadelgehölze Thuja alle Arten Cedrus alle Arten Chamaecyparis alle Arten

Baumbestand

Stammumfang in cm

1	Fraxinus excelsior	230			
2	Fraxinus excelsior	290			
3	Picea glauca	150			
4	Picea abies	60			
5	Picea abies	40			
6	Picea abies	135			
7	Picea abies	45			
8	Picea abies	2-stämmig je 90			
9	Picea abies	90			
10	bahnbegleitender Baumbestand				
	Eschen auf Stock gesetzt				
	Zitterpappeln				
	Stieleiche				
11	Acer platanoides	314 Krone geschädigt			
12	Quercus robur	245			
13	Quercus robur	219			
14	Quercus robur	503			
15	Aesculus hippocastanum	251			
16	Aesculus hippocastanum	135			
17	Aesculus hippocastanum	298			
18	Fichtenbestand	20-60			

- 2.0 Festsetzungen zur Grünordnung
- 2.1 Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein Freiflächengestaltungsplan für den Bereich der privaten Grünflächen
 vorzulegen.

 Auf Privatgrundstücken sind je ein Großbaum oder 2 Kleinbäume (siehe Ziff. 1.2) zu pflanzen.
 Für Kleinbäume können als Ersatz Obsthochstämme verwendet
 werden. Grenzabstand beachten!
 Entlang der Bahnlinie hat eine mind. 1-2-reihige Bepflanzung
 mit standortheimischen Gehölzen im privaten Grün zu erfolgen.
- Entlang von Grundstücksgrenzen an öffentlichen Flächen 2.2 ist nur ein Holzlattenzaun, max. Höhe 90 cm über Straßenoberkante zulässig. Zwischen privaten Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune, max. Höhe 100 cm mit einer freiwachsenden (bis 20% Blütensträucher) oder geschnittenen Hecke zu hinterpflanzen. Als geschnittene Hecke sind einreihig (3 Stk/lfm) ausschließlich zu verwenden: Fagus silvatica Rotbuche Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Cornus mas Liquster Liqustrum vulgare Acer campestre Feldahorn
- 2.2.1 Hecken dürfen nicht höher als 2,0 m gehalten werden.
- Vorgärten sind flächig mit Bodendeckern (Stauden) und Einzelsträuchern oder mit Rasen und Gehölzgruppen zu gestalten.
 Große Flächen sind mit Rankgewächsen (Ziff. 1.3) zu begrünen.
- 2.4 Alle Pflanzflächen im öffentlichen Grün sind mit einheimischen Gehölzen in 3er bis 5er Gruppen, Mindestgröße 2 x verpflanzt, 60/100 cm pro 1,2 qm eine Pflanze gemischt mit nicht weniger als 10 % Kleinbäumen zu bepflanzen.
- 2.5 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten, eingegangene Bäume und Sträucher müssen nachgepflanzt werden.
- Die Stellplätze im privaten Bereich sind mit Sträuchern und Bäumen einzugrünen, nach Möglichkeit sind die Stellflächen mit Rasenpflaster, Schotterrasen oder wassergebundener Decke zu befestigen.
- Die vorhandenen Bäume sind vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920, "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", durchzuführen.
- 2.8 Eine Versiegelung der Oberfläche ist nur erlaubt, soweit dies nicht anders möglich ist. Im Sinne des Bodenschutzes ist einer wasserdurchlässigen Deckschicht der Vorrang einzuräumen.

2.9 Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit zur Gartenanlage oder sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann.

Er ist in seiner ganzen Dicke abzuheben und in Mieten mit max. 3,00 m Basisbreite und 1,5 m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung des Oberbodens sind die Oberflächen der Mieten mit Leguminosenmischungen anzusäen.

Im Bereich der Pflanzflächen sind mind. 60 cm, im Bereich der Rasenflächen mind. 20 cm Oberboden aufzubringen.

- 2.10 Aus zwingenden, sich bei der Ausführung ergebenden Gründen, kann geringfügig von der Anzahl bzw. Plazierung der zu pflanzenden Bäume abgewichen werden.
- 2.11 Pflanzungen im öffentlichen Grün müssen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Wege, Straßen und Parkplätze beendet sein. Für Pflanzungen im privaten Grün ist eine verbindliche Frist von einem Jahr nach Fertigstellung der Gebäude einzuräumen.
- 2.12 Spielplatzflächen
 Größe und Ausstattung der Spielplätze richtet sich nach
 DIN 18034.
 Die Verwendung toxischer Pflanzen ist nicht zulässig
 (vgl. Bekanntmachung Gefährdung von Kindern durch
 giftige Pflanzen LUMBL. Nr. 7/8 von 21.6.1976 Nr. 5612V/5B-21422)

Empfehlungen

- 3.1 Es wird empfohlen, alle wildverbißgefährdeten Pflanzen durch Maschendraht zu schützen.
- 3.2 Auf die Verwendung von Torf bei Rasen- und Pflanzflächen soll verzichtet werden. Ersatz dafür kann Rindenkompost sein.

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat der Gmde. Rudelzhausen hat in der Sitzung vom .30.11.1952....den Bebauungsplan Lindenstraße beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am .16.April 1973.... ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen, den 16.4.199

2. Auslegung

1. Bürgermeister

Rudelzhausen, den 14.1.1994

1. Bürgermeister

3. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat Rudelzhausen hat mit Beschluß vom den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB und Art.91 BayBO in der 1994 Fassung vom 14.1.1994 als Satzwick beschlossen.

Freising, den 17.1.1994 07. März 1994

U 9. 06. 94

1. Bürgermeister

4. Genehmigung

Das Landratsamt Freising hat mRt Behreiben vom ... 25. 03.94...., Az. 640.100/den Bebauungsplan Lindenstraße genehmigt (§1 Abs. 2 BauGB MaßnahmenG).

Freising, den ...

J.A.

Dr. Parzefall

5. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungeplans Lindenstraße wurde am 18. April 1994 8. Mai. 1994 gem. §12 S.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung werden seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Rudelzhausen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan Lindenstraße ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 sowie des §215 BauGB ist

hingewiesen worden. 1.8. April 1994. Rudelzhausen, den . 1.8. April 1994.



Erläuterungen zum Gründordnungsplan Rudelzhausen - Lindenstraße

Die im Bestandsplan als Grünbereich bezeichnete Fläche mit sehr altem Baumbestand bleibt von dem Bauvorhaben unbeeinträchtigt . Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Baumbestandes sind vorzunehmen.

Als Ergänzung des vorhandenen Bestands in der südlichen Grünfläche sind Strauchpflanzungen (s. 1.4.) auf einem 5 m breiten Streifen vorgesehen.

Die innere Grünfläche ist als zweischürige Wiese zu entwickeln. Die Grünfläche ist im privaten Besitz des Hauseigentümers der Parzelle 9 und somit eine private Grünfläche.

> DIPL.-ING. FLORIAN DOLL Freier Landschriftsarchitekt Am Fischerberg Steel 08167/8974 8 5 4 0 6 PANZING

Grünordnungplan Rudelzhausen Lindenstraße

Bestand

Landwirtschaftliche Fläche	9142 m ²
Grünfläche mit Altbaumbestand	1 990 m ²
Unversiegelte Fläche 100%	11.132 m2

Planung		Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- erfordernis
Versiegelte Flächen			
Wohnhäuser und Garagen	1536 m ²	1:1	1536,00 m ²
Erschließungsstraße (Asphalt)	830 m ²	1:1	830,00 m ²
Versiegelte Fläche 21%	2366 m ²		
Teilversiegelte Flächen			
Fußweg (Pflaster)	150 m ²	1:0,6	90,00 m ²
Garagenzufahrten (Schotterr.)	300 m ²	1:0,3	90,00 m ²
Teilversiegelte Fläche 4%	450 m ²		
Unversiegelte Flächen			
Öffentliche Grünfläche neu	320 m ²	1:0,1	32,00 m ²
Private Grünflächen	7884 m ²	1:0,1	788,40 m ²
Kinderspielplatz	112 m ²	1:0,1	11,20 m ²
Unversiegelte Fläche 75%	8316 m ²		
Gesamtfläche	<u>11132 m</u> ²		3377,602

DIPL.-ING. FLORIAN DOLL Freier Landschaffsarchitekt Am Fischerberg 1 Jul. 08167/8974 8 5 4 0 6 PALZING